

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der Hassler Energia Alternativa AG

1 **Allgemeines und Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen festen Bestandteil eines jeden abgeschlossenen Vertrages oder einer Auftragsbestätigung zwischen Hassler Energia Alternativa AG (nachfolgend: HEA) und der Bauherrschaft (nachfolgend: Kunde). Sie gelten auch anlässlich einer Bestellung, bei der Warenannahme und bei der Inbetriebnahme einer Anlage. Diese AGB sind dem Kunden bekannt und gelten als ohne jeglichen Vorbehalt angenommen.

2 **Angebot**

Alle Angebote der HEA beziehen sich auf die Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen und Leistungen, die der HEA zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt sind. Nachträgliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der HEA. Offerten haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Ausstelldatum, sofern nichts anderes schriftlich festgehalten wurde. Die Angebote auf Webseiten, in Prospekten und bei Ausstellungen sind unverbindlich.

3 **Vertragsgegenstand**

Der Gegenstand des Vertrages oder der Auftragsbestätigung sowie der Umfang der Arbeiten sind in der Offerte oder der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag umschrieben.

4 **Preise**

Die Offerte oder die Auftragsbestätigung umfassen nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden gesondert abgerechnet und zu-

sätzlich in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Listenpreisen nicht eingerechnet. Ausnahmen sind ausdrücklich vermerkt.

5 **Preisanpassungen**

Die HEA behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Material-/Produktepreise ändern. Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

- die Arbeitstermine aus einem von der HEA nicht verschuldeten Grund geändert werden;
- Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren;

Die Änderungen werden innert 14 Tagen nach Bekanntwerden durch die HEA schriftlich beziffert.

6 **Termine**

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit sei ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden. Die Einhaltung von vereinbarten Ausführungsterminen setzt rechtzeitige Abklärung, gute Wetter- und Klimabedingungen, Möglichkeit für sicheres Arbeiten, Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung der Lieferfristen sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nach-

arbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.

Für Verzögerungen oder Unmöglichkeit von Lieferungen oder Leistungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. durch Streik, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Seuchen (Epidemie, Pandemie etc.) haftet die HEA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht. In diesem Fall ist die HEA berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben (zzgl. angemessene Anlaufzeit) und einen effektiven Mehraufwand geltend zu machen. Dasselbe gilt auch bei Verzögerungen oder Subunternehmern. Die HEA meldet dem Kunden die Verzögerung umgehend nach Kenntnisnahme.

7 Lieferung von Material und Rügepflichten

Die HEA bestimmt die Lieferbedingungen. Die Zufahrt muss für Lieferfahrzeuge zugänglich sein, andernfalls muss dies der HEA mitgeteilt werden. Allfällige Fehllieferungen oder Transportschäden sind der HEA innert 3 Werktagen nach Übergabe schriftlich zu melden. Ohne sofortige Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

Der Kunde hat den Zustand sowie die Vollständigkeit der Lieferungen unmittelbar nach Übergabe zu prüfen. Mangelrügen bezüglich Qualität sowie wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen haben innert drei Werktagen nach Übergabe unter Vorlage der Lieferpapiere schriftlich (Post, E-Mail) zu erfolgen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Beanstandete Ware darf nicht eingebaut, respektive weiter verwendet werden, ansonsten gilt sie als genehmigt. Die HEA haftet nur, falls sie ihre eigene Prüfpflicht verletzt hat. Ansonsten gilt Ziff. 13. b. Für Liefereschäden besteht nur eine Haftung im Umfang der Gewährleistung der Erfüllungsgehilfen (bspw. Post oder Transportunternehmen).

8 Ausnahmsweise Rücknahme

Waren, die von der HEA richtig geliefert wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Eine Rücknahme kann nur für Waren im Neuzustand erfolgen. Wird eine Rücknahme gewährt, kann die HEA von der Rückvergütung eine Umtriebsentschädigung abziehen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Rücknahme von Sonderanfertigungen.

9 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist für Rechnungen der HEA beträgt grundsätzlich 30 Tage netto.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen oder nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Verrechnungen mit bestehenden oder behaupteten Gegenforderungen sind ausgeschlossen. Bei allfälligen unberechtigten Abzügen (bspw. nicht vereinbarte Skonti) erfolgt eine automatische Nachbelastung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. HEA ist berechtigt, Mahngebühren von CHF 50.00 pro Mahnung und Verzugszinsen von 5 % p. a. zu verlangen.

10 Grundsätzliche Haftung der HEA

Die HEA haftet für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung der von ihr geschuldeten Arbeiten und Leistungen. Die Haftung der HEA für die von ihr oder ihrem Personal unmittelbar verursachten Sachschäden, die anlässlich der Vertragserfüllung entstanden sind, ist beschränkt auf den Deckungsumfang der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungsbedingungen.

Eine weitergehende Haftung der HEA, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie insbesondere die Haftung für Vermögensschäden sowie die Haftung für entgangenen Gewinn, den Verlust von Informationen und Daten, für Produktionsausfall und/oder Ansprüche Dritter sowie für alle indirekten und direkten Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern nicht wegen rechtswidriger

Absicht oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Die HEA übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, die durch herabgleitenden Schnee bzw. Dachlawinen entstanden sind. Der Kunde respektive Betreiber sorgt selber für entsprechende vorbeugende Massnahmen.

11 Abnahme des Werkes

Die Arbeiten samt eingebauten Komponenten sind vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit dem Vertreter der HEA spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage abzunehmen.

Bei erheblichen Abweichungen von der Auftragsbestätigung oder vom Werkvertrag sowie bei schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat der Kunde der HEA eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach wird eine erneute Abnahme vereinbart.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die HEA wird derartige Mängel innert angemessener Frist beheben.

Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistung der HEA.

12 Gewährleistung der HEA

12.a Gewährleistung für bewegliche Installationen

Die Mängelrechte bei beweglichen Werken verjähren mit Ablauf von 2 Jahren nach der Abnahme des Werkes (absolute Verjährung). Allfällige Mängel während dieser Zeit sind der HEA innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden (relative Verjährung), ansonsten sind die Mängelrechte verwirkt.

Als bewegliche Werke gelten auch Auf-Dach-Solaranlagen.

12.b 2-jährige Rügefrist bei unbeweglichen Installationen

Als unbewegliche Werke gelten In-Dach-Solaranlagen sowie bewegliche Werke, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind. Für solche Werke gilt eine allgemeine Rügefrist (Gewährleistungspflicht) von 2 Jahren ab Abnahme und eine Haftung für verdeckte Mängel von weiteren 3 Jahren gemäss Ziff. 12. d.

Während der 2-jährigen Rügefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Die HEA prüft die Mängelrüge und hat das primäre Recht auf Nachbesserung anerkannter Mängel. Sind Nachbesserungen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, hat die HEA das Recht, eine Minderung vom Werkpreis auszurichten oder Ersatz zu liefern. Die Beweispflicht für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Kunden. Diesem Absatz widersprechende Regelungen in den Art. 165 bis 171 der SIA 118:2013 werden wegbedungen.

12.c Verlängerung der Rügefrist

Schliesst der Kunde mit der HEA einen Service-Vertrag «Simpel» ab, verlängert sich die Rügefrist um 1 Jahr auf insgesamt 3 Jahre.

Bei Abschluss eines Service-Vertrages «Intensiv» verlängert sich die Rügefrist um 3 Jahre, d.h. sie dauert insgesamt 5 Jahre ab Abnahme.

12.d Nach Ablauf der 2-jährigen Rügefrist

Nach Ablauf der 2-jährigen Rügefrist gem. Ziff. 12 b. können nur noch verdeckte Mängel gerügt werden, d. h. nur Mängel, welche weder bei der Abnahme noch innerhalb der 2-jährigen Rügefrist erkennbar waren. Solche vorher erkennbaren Mängel gelten mit Ablauf der 2-jährigen Rügefrist als genehmigt.

Verdeckte Mängel sind der HEA innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Die HEA prüft die Mängelrüge und hat das primäre Recht auf Nachbesserung anerkannter Mängel. Sind Nachbesserungen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, hat die HEA das Recht, eine Minderung vom Werkpreis auszurichten oder Ersatz zu liefern. Die Beweispflicht

für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Kunden.

Bei Abschluss eines Service-Vertrages "Simpel" gilt diese Regelung für die Zeit vom vierten und fünften Jahr seit Abnahme. Wird ein Service-Vertrag "Intensiv" geschlossen, ist diese Regelung gegenstandslos.

13 **Einschränkung der Gewährleistung**

13.a **Ausschluss der Gewährleistung**

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder ein vom Kunden beauftragter Dritter Arbeiten am Werk durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Werk ohne ausdrückliche Absprache mit der HEA selbst oder durch Dritte vornimmt.

Jegliche Garantie für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagel, Wind etc.) wird ausgeschlossen.

13.b **Herstellergarantie**

Die HEA übernimmt keine Herstellergarantie. Für durch die HEA bestellte oder gelieferte Waren gelten einzig die Hersteller- oder Lieferantengarantien. Die HEA tritt sämtliche Gewährleistungs- und Garantierechte gegenüber Herstellern und Lieferanten vollumfänglich (inkl. Rechte auf Rüge, Nachbesserung, Wandlung und Minderung) an den Kunden ab. Den Garantieanspruch muss der Kunde direkt beim Hersteller oder Lieferanten geltend machen. Die HEA übernimmt diesbezüglich keine Haftung, auch nicht im Fall von Insolvenz oder Konkurs etc. von Herstellern oder Lieferanten.

Erbringt die HEA zugunsten des Kunden Garantieleistungen für einen Hersteller oder Lieferanten, welche aber von dessen Hersteller- oder Lieferantengarantie nicht gedeckt sind, können diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden, bspw. Transport-, Anfahrts- und Austauschaufwände bei Garantieaustausch.

14 **Ertragsprognosen**

Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen. Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den simulierten Ertragswerten können sich ergeben. Die HEA lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab, sofern die Differenzen nicht nachweislich auf schwerwiegend falschen Angaben oder Annahmen der HEA beruhen.

15 **Förderbeiträge und Bewilligungen**

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z. B. kostendeckende Einspeisevergütung KEV, EIV, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird die HEA als Vertreter des Kunden gegenüber den Behörden, falls eine entsprechende Vollmacht ausgestellt wurde, auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten. Die HEA übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

Für diese Leistungen kann die HEA eine Rechnung nach Aufwand stellen, selbst wenn dieser Aufwand nicht in der Offerte ausgewiesen ist.

16 **Eigentumsvorbehalt**

Alle für den Auftrag erstellten Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der HEA. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte untersagt. Eingebaute Teile und Komponente bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der HEA.

17 **Änderungsrecht**

Die HEA behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern zu können. Im Verhältnis zum Kunden gilt die Version am Tag des Vertragsschlusses. Sollte ein Teil der AGB's ungültig sein, so sind die anderen Teile trotzdem rechtsgültig.

Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von der HEA ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

18 *Anwendbares Recht*

Alle Verträge zwischen der HEA und dem Kunden (inkl. Diese AGB) unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Das gilt auch für alle vertraglichen oder ausservertraglichen Ansprüche oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen. Das Wiener Kaufrecht und das Schweizerische Kollisionsrecht (IRPG) werden wegbedungen. Auch für datenschutzrechtliche Fragen gilt ausschliesslich das Schweizer Datenschutzgesetz. Als ergänzendes Recht wird die SIA 118:2013 vereinbart.

19 *Gerichtsstand*

Gerichtsstand für alle möglichen Auseinandersetzungen ist ausschliesslich der Sitz der HEA.

20 *Datum und Inkrafttreten*

© Hassler Energia Alternativa AG, April 2020

Version 200406